

Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Brandenburg

Beschlossen durch das StuPa am
26.04.2001

Auf der Grundlage von § 62(4) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 13 (6) der Satzung der Studierendenschaft der FH Brandenburg erlässt das Studentenparlament der Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch den Rektor folgende Beitragsordnung:

§1

Beitrag zur Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg erhebt gemäß § 62 (4) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 13 (6) der Satzung der Studierendenschaft der FH Brandenburg pro Semester von allen Studierenden im Vollzeitstudium einen Beitrag in Höhe von 8,- EUR ab dem SS 2002 und 16,10 DM für das WS 2001/2002.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen

- (a) Einberufung zu einem Dienst i.S. Art. 12a des Grundgesetzes
 - (b) Krankheit
 - (c) Mutterschutz
- ausgesprochen wurde.

(3) In besonderen Härtefällen kann der AStA auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.

§ 2

Fälligkeit

Der Beitrag wird jeweils fällig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei

der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 12.03.2001

Der Präsident
der Fachhochschule Brandenburg